

passende Formulierung für jede gewünschte Art der Unterordnung finden können²³). Und Caspars geistvolle These vom „Aktionsprogramm“ — wir kommen darauf nochmals zurück —, das bewußt eine Festlegung des Ordens vermieden hätte, war eine Verlegenheitslösung, entstanden aus der Notwendigkeit, ohne Kenntnis der passiven Lehnsunfähigkeit des Ordens die ungewöhnliche Verleihung reichsfürstlicher Rechte an den Hochmeister zu erklären. Da uns das Selbstverständnis vergangener Zeiten nicht unmittelbar zugänglich ist, wollen wir versuchen, zwischen ideellem Universalreich, konkretem Römischen Reich als Trias Deutschland—Italien—Burgund und deutschem Regnum²⁴) zu unterscheiden und ihren jeweiligen Anteil an der Begründung der preußischen Ordensherrschaft festzustellen.

Aus der Ideenwelt des universalen Kaisertums stammt unzweifelhaft die Terminologie der Urkunde: z. B. die Arenga²⁵) und der Ausdruck

als wenn es sich um einen Mehrheitsbeschluß gehandelt hätte. Zudem heißt es in Regel 27 ausdrücklich: *Sed que sanior pars, si dissenserint, censenda sit, iudicio magistri vel vicem eius gerenti relinquatur* . . . Man muß eben die Bedeutung einer großen Persönlichkeit einkalkulieren, wenn es auch zuweilen zu ernststen Unstimmigkeiten gekommen sein mag, wie es z. B. in späterer Zeit die Absetzung von HM. gezeigt hat. Auch darf in den Anfangsjahren einer Institution Zusammenhalt und Einmütigkeit höher anzuschlagen sein als in späterer Zeit.

²³) Theodor Mayer, Fürsten und Staat (1950) S. 244 f., hat schon recht, wenn er meint, daß man einen Weg gefunden hätte, falls der HM. zum Reichsfürsten hätte erhoben werden sollen. Er fragt aber nicht weiter, warum es nicht gewollt wurde, und gibt als formale Ursache an, daß Preußen nicht zu einem Reichsfürstentum erhoben wurde. Damit ist das Problem nur auf eine andere Ebene verschoben: warum wurde Preußen nicht zu einer Mark des Reiches erklärt, wie es mit den livländischen Bistümern geschehen war? — Die diplomatischen Fähigkeiten von Kaiser und HM. anerkennt Labuda in seinem Anm. 18 zitierten Aufsatz, wenn er von der Vielschichtigkeit der Interessen und dem Kompromiß zwischen den Plänen und Gegebenheiten spricht.

²⁴) Eine weitere Scheidung zwischen Regnum Teutonicum und Alamannia — vgl. Wilhelm Wegener, Zeugenreihen deutscher Königs- und Kaiserurkunden als Quellen für die Stellung der Herzöge und Könige von Böhmen im deutschen Königreich des hohen MA.s, Zs. f. Ostforschung 6 (1957) 223—245, hier bes. S. 229 — ist wohl überflüssig.

²⁵) *Ad hoc deus imperium nostrum pre regibus orbis terre sublime constituit et per diversa mundi climata nostre ditionis terminos ampliavit, ut ad magnificandum in seculis nomen eius et fidem in gentibus propagandam, prout ad predicationem evangelii sacrum Romanum imperium preparavit, sollicitudinis nostre cura versetur, ut non minus ad depressionem quam ad conversionem gentium intendamus, illius provisionis gratiam indulgentes, per quam viri catholici pro subiugandis barbaris nationibus et divino cultui reformandis instantiam diuturni laboris assumant et tam res quam personas indeficienter exponant.* Nach Lohmeyer (w. o. Anm. 5) S. 380 f.